

Versicherungsbedingungen für

Liability Waiver

Kartenmissbrauchsversicherung für Firmenkunden

Vertragszweck und -parteien sowie Leistungspflicht gegenüber der Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH, als *Herausgeberin* (im Weiteren: «*Herausgeberin*») von Charge- und Kreditkarten (im Weiteren: «*Karte/-n*»), hat mit dem nachfolgend genannten *Versicherer* einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der bei Kartenmissbrauch gemäss diesen Versicherungsbedingungen *Firmenkunden* bestimmte Leistungsansprüche **gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht aber gegenüber der Herausgeberin und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragten Dritten.**

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen ist:

Allianz Global Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – (im Weiteren: «*der Versicherer*»).

Der *Versicherer* kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an serviceerbringende Dritte delegieren.

Die Haftungsregelung gemäss den Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Herausgeberin (Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB) bleibt vom Bestehen der Versicherung und möglichen Ansprüchen, die der Firmenkunde aus der Versicherung ableiten könnte, unberührt. Der Firmenkunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass die Herausgeberin jederzeit und unbeschränkt ihre Forderungen gemäss AGB gegenüber dem Karteninhaber und/oder dem Firmenkunden geltend machen kann. Eine Einrede, wonach ein ausstehender Betrag aufgrund der Versicherung nicht oder nicht vollumfänglich der Herausgeberin geschuldet sei, ist mithin nicht möglich und der Firmenkunde verpflichtet sich, Rechnungen der Herausgeberin vollständig und fristgerecht zu begleichen.

Diese Versicherungsbedingungen sind unabhängig von allfälligen sonstigen Versicherungsbedingungen, die dem *Karteninhaber* vorab Versicherungsschutz gewähren. Der *Versicherer* behält sich Änderungen dieser Versicherungsbedingungen (inkl. der Versicherungssummen) in Abstimmung mit der *Herausgeberin* und bei Zustimmung derselben vor. Die *Versicherung* kann jederzeit entschädigungslos vom *Versicherer* und von der *Herausgeberin* beendet werden. Änderungen oder eine allfällige Beendigung der *Versicherung* werden dem *Firmenkunden* in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. **Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Firmenkunde die Vertragsbeziehung (je nach Karte Stammkonto- oder Hauptkartenbeziehung) mit der Herausgeberin nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung beendet.**

Definitionen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet. Definierte Begriffe werden in diesen Versicherungsbedingungen *kursiv* geschrieben. Sofern nicht an anderer Stelle andersartig festgelegt, haben sie folgende Bedeutungen:

Firmenkunde

Die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, die bzw. das mit der *Herausgeberin* eine Vereinbarung zum Bezug von *Karten* abgeschlossen hat, die mit ihr bzw. ihm verbundenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie sämtliche Rechtsnachfolger.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als *Herausgeberin* der *Karten* sowie von ihr für die Abwicklung der Kartenbeziehung beauftragte Dritte.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der *Herausgeberin*.

Karteninhaber

Inhaber einer *Karte*, der Mitarbeiter des *Firmenkunden* ist, der zu demselben in einem ungekündigten oder gekündigten arbeitsrechtlichen Verhältnis (inkl. Lehrverträgen) steht und der mindestens 18 Jahre alt ist. Nicht als *Karteninhaber* im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Organe mit arbeitsrechtlichem Verhältnis, die mehr als 5 % des Gesellschaftskapitals des *Firmenkunden* oder einer seiner Tochtergesellschaften halten.

Sitz

Der Ort, an dem der *Firmenkunde* seinen Firmensitz hat.

Verlust

Vermögensschaden des *Firmenkunden*, der unmittelbar dadurch entsteht, dass ein *Karteninhaber* seine *Karte* missbräuchlich in der Absicht verwendet, sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, und für den der *Firmenkunde* aufgrund der Kartenverwendung von der *Herausgeberin* belangt wird. Ausgeschlossen sind reine Zinsverluste und weitere Folgeschäden (inkl. entgangenen Gewinns).

Versicherer

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

Versicherung

Diese Kartenmissbrauchsversicherung für *Firmenkunden* und ihre Bedingungen.

Versicherungsfall

Das Ereignis, das einen unter die *Versicherung* fallenden *Verlust* verursacht.

Versicherungsschutz und -summe

Versicherungsschutz besteht für *Verluste* bis maximal CHF 30 000.– pro *Karteninhaber* und maximal CHF 2 000 000.– pro *Firmenkunde* und Kalenderjahr.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass das Kartenverhältnis zwischen dem *Karteninhaber* und der *Herausgeberin* wirksam besteht und dass der fehlbare *Karteninhaber* zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* mindestens achtzehn (18) Jahre alt ist. Dies wird im *Versicherungsfall* vom *Versicherer* bei der *Herausgeberin* überprüft.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für *Verluste*:

- aus der Verwendung der *Karte* durch den *Karteninhaber* für berechnete Geschäftszwecke oder in anderweitigem Interesse des *Firmenkunden* (Geschäftsausgaben). Macht der *Firmenkunde* geltend, der *Karteninhaber* habe die *Karte* missbräuchlich zu Privat- und nicht zu Geschäftszwecken verwendet, hat er dies gegenüber dem *Versicherer* glaubhaft zu belegen;
- aus der Verwendung der *Karte* für Einkäufe bzw. den Kauf von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die typischerweise und regelmässig vom *Firmenkunden* eingekauft bzw. in Anspruch genommen werden und deren Kauf oder Inanspruchnahme von ihm stillschweigend genehmigt worden ist;

- die dadurch entstehen, dass der *Firmenkunde* die *Karte* einer anderen Person als dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat, auf dessen Namen die *Karte* ausgestellt wurde;
- die dadurch entstehen, dass der *Firmenkunde* erwiesenermassen von einer früheren, missbräuchlichen Kartenverwendung durch den *Karteninhaber* Kenntnis hatte und die *Karte* trotzdem nicht bei der *Herausgeberin* gekündigt hat;
- aus Kartentransaktionen, die von der *Herausgeberin* auch noch am oder nach dem 4. Arbeitstag autorisiert wurden, nachdem der *Firmenkunde* bzw. der *Karteninhaber* die *Herausgeberin* um eine Sperrung der *Karte* ersucht hat.

Obliegenheiten

Zur Vermeidung der Schaffung eines Anreizes für einen Kartenmissbrauch durch *Karteninhaber* verpflichtet sich der *Firmenkunde*, die *Versicherung* und ihre Konditionen nicht bei den *Karteninhabern* anzupreisen.

Nach jedem Ereignis, das zu einem *Versicherungsfall* führt oder führen kann, muss der *Firmenkunde*, unter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes (inkl. Bankgeheimnis) des *Karteninhabers* und betroffener Dritter:

- die *Herausgeberin* unverzüglich gemäss den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der *Herausgeberin* benachrichtigen und um die Sperrung der betroffenen *Karten* bitten;
- dem *Karteninhaber* die weitere Verwendung der *Karte* untersagen und sich nach besten Kräften bemühen, ihm die *Karte* zu entziehen;
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des *Verlustes* sorgen und versuchen, den *Karteninhaber* zur sofortigen Bezahlung aller ausstehenden Forderungen der *Herausgeberin* aufzufordern;
- den *Versicherer* innert dreissig (30) Tagen nach Feststellung des Ereignisses unter Angabe aller Einzelheiten vollständig und wahrheitsgemäss benachrichtigen;
- dem *Versicherer* alle Unterlagen zusenden, die er in der separat mitgeteilten *Versicherungsfall*-Tabelle verlangt, bzw. darauf hinwirken, dass diese ausgestellt werden, es sei denn, dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden;
- Weisungen des *Versicherers* beachten, soweit hinsichtlich einer Abwendung oder Minderung des *Verlustes* oder einer raschen Versicherungsabwicklung vertretbar;
- Dritte (z. B. andere *Versicherer*, *Versicherungsträger* und Behörden sowie die *Herausgeberin*) im Bedarfsfall und in der geforderten Form ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Folgen bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten verliert der *Firmenkunde* den Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der *Firmenkunde* insoweit den Versicherungsschutz, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des *Versicherungsfalls* noch auf die Bemessung der Versicherungsleistung hat.

Leistungserbringung und ihre Folgen

Der *Firmenkunde* kann Leistungen aus dieser *Versicherung* ohne Zustimmung Dritter unmittelbar beim *Versicherer* geltend machen. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des *Versicherers* weder übertragen, noch verpfändet werden.

Der *Versicherer* ist verpflichtet, innert vier (4) Wochen ab Eingang aller gemäss *Versicherungsfall*-Tabelle erforderlichen Unterlagen zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch des *Firmenkunden* anerkennt. Erkennt der *Versicherer* den Anspruch an oder hat er sich mit dem *Firmenkunden* über Grund und Höhe geeinigt, erbringt der *Versicherer* die Leistungen innert zwei (2) Wochen. Die Verpflichtung gilt zu dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* überwiesen worden ist. Andernfalls ist vom *Versicherer* ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet.

Sind im Zusammenhang mit einem *Versicherungsfall* behördliche Ermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den *Firmenkunden* eingeleitet worden, kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Versicherungsleistungen werden auf das vom *Firmenkunden* angegebene Bankkonto auf seinen Namen in der Schweiz überwiesen. Der *Versicherer* tritt im Umfang der Zahlung an den *Firmenkunden* in alle Rechte des *Firmenkunden* gegenüber dem fehlbaren *Karteninhaber* und allfälligen Dritten ein. Der *Firmenkunde* muss dem *Versicherer* hierbei – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des *Karteninhabers* und allfälliger Dritter – alle für die Regressnahme durch den *Versicherer* sachdienlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er muss zudem alle Handlungen, die die Geltendmachung solcher Rechte präjudizieren könnten, unterlassen.

Datenschutz

Der *Versicherer* ist befugt, die für die Versicherungs- und Schadenabwicklung unmittelbar erforderlichen Daten des *Firmenkunden* bei involvierten Dritten (z. B. der *Herausgeberin*) zu beschaffen und zu verarbeiten. Daten des *Karteninhabers* dürfen vom *Versicherer* nur beschafft und verarbeitet werden, wenn der Persönlichkeits- und Datenschutz sowie das Bankgeheimnis gewahrt bleiben. Eine Datenherausgabe kann vom *Firmenkunden* und/oder von der *Herausgeberin* aufgrund der zuvor genannten Prinzipien verweigert oder von einer Einwilligung des betroffenen *Karteninhabers* abhängig gemacht werden. Der *Versicherer* verpflichtet sich, die derart erhaltenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und jederzeit strikt den Persönlichkeits- und Datenschutz sowie das Bankgeheimnis zu wahren. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder länger aufbewahrt. Der *Firmenkunde* und/oder betroffene *Karteninhaber* kann jederzeit Auskunft über ihn betreffende Informationen und Daten oder eine Berichtigung derselben verlangen.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- und Rückversicherer bzw. andere beteiligte *Versicherer*, an die serviceerbringenden Unternehmen, die *Herausgeberin* sowie serviceerbringende Dritte in der Schweiz und im Ausland weitergegeben. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der *Versicherer* ist berechtigt, Dritten, namentlich zuständigen Behörden, Amtsstellen und der *Herausgeberin*, denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der *Versicherung* sowie die Ablehnung eines *Versicherungsfalls* mitzuteilen.

Art der Mitteilungen

Alle für den *Versicherer* bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Sie sind an die Direktion des *Versicherers* zu senden. Mitteilungen des *Versicherers* sind gültig, wenn sie an die letzte der *Herausgeberin* bekannte Adresse des *Firmenkunden* erfolgen.

Verjährung

Für Ansprüche aus dieser *Versicherung* gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Klagen des *Versicherers* oder des *Firmenkunden* hinsichtlich dieser *Versicherung* wird der Sitz des *Versicherers* in der Schweiz festgelegt.

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen Versicherungsbedingungen nicht abgeändert worden sind.

Versicherungsfall-Tabelle

Bitte beachten Sie im *Versicherungsfall* die Obliegenheiten.

Um den *Versicherungsfall* bearbeiten zu können, benötigt der *Versicherer* verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe etc. Nachfolgend sind die Unterlagen aufgelistet, die dem *Versicherer* eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten:

- die betroffene Kartennummer;
- Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos inkl. Umrechnungskurs bei Kosten, die in einer Fremdwährung entstanden sind;
- die dem *Firmenkunden* evtl. zugesandte Schadenanzeige; sie muss binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt zurücksandten werden;
- Polizeibericht;
- Bankverbindung des *Firmenkunden*;
- Alter des *Karteninhabers*;
- Nachweis darüber, ob der *Karteninhaber* zum Zeitpunkt der missbräuchlichen Nutzung der *Karte* beim *Firmenkunden* angestellt war;
- Information darüber, warum der *Firmenkunde* den ausstehenden Betrag nicht vom *Karteninhaber* zurückerhalten konnte.

Gültig ab: 01/17